

Satzung des Turnvereins Hofstetten 1921 e.V.

Fassung v. 26. Februar 2005
(ergänzt am 01. April 2006)
(ergänzt am 21. Februar 2015)

§ 1 Name und Sitz des TV Hofstetten	§ 10 Vorstand
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	§ 11 Kassenprüfung
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 12 Wahlordnung
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 13 Jugendausschuss
§ 5 Beiträge	§ 14 Haftung
§ 6 Geschäftsjahr	§ 15 Abteilungen
§ 7 Organe des Vereins	§ 16 Auflösung des Vereins
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 17 Inkrafttreten
§ 9 Vereinsausschuss	

§ 1 Name und Sitz des TV Hofstetten

Der Verein führt den Namen „Turnverein Hofstetten 1921 e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 63839 Kleinwallstadt, Ortsteil Hofstetten, Rücker Berg 3

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Obernburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Turnverein Hofstetten 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Bergsportplatzes, der Bergsporthalle, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Turnverein Hofstetten 1921 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Turnverein Hofstetten 1921 e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich. Alle durch die Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt sein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten bzw. ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge oder Anteile am Vermögen des TV Hofstetten.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Umlagen sind in der Höhe bis zu einem Betrag von € 100 p.a. begrenzt.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Umlagen werden vom Vereinsausschuss festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt“.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Versammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Vereinsbeitrag, Aufnahmegebühren, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, sowie aller Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- d) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer

§ 9 Vereinsausschuss

Der stimmberechtigte Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den gewählten Beiräten

Die Beiräte werden jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Beirat vorzeitig aus, so ist vom Vorstand ein stimmberechtigter Nachfolger bis zur nächsten Neuwahl des Vereinsausschusses zu bestimmen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 2/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Zu Sitzungen des Vereinsausschusses können zusätzlich eingeladen werden:

- Fachwarte
- Übungsleiter
- und Vereinsmitglieder

Für sonstige Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Zusammenkünften der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden und
- 3 gleichberechtigten Stellvertretern.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass ein stv. Vorsitzender zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Im erweiterten Vorstand treten 1 Geschäftsführer und ein Schriftführer hinzu.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu bestimmen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender, ist berechtigt, Verbindlichkeiten bis zum Betrag von 2.500,-- Euro einzugehen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art. Diese Begrenzung gilt ebenfalls nur im Innenverhältnis

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsausschusssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre gewählt. Der Turnus beginnt zwei Jahre nach der Wahl des Vorstandes. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Wahlordnung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Wählbar sind alle volljährigen Personen, die mindestens 6 Monate im Verein Mitglied sind.

Zur Durchführung der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt die Entlastung und die Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.

Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln, schriftlich und geheim gewählt.

Die Beiräte im Vereinsausschuss werden gemeinschaftlich, schriftlich und geheim gewählt.

Die Kassenprüfer werden einzeln, mit Handzeichen gewählt.

Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn

- der Stimmzettel den Namen eines Kandidaten enthält
- bei der Wahl der Beiräte die Anzahl der zu wählenden Beiräte als maximale Stimmenvergabe eingehalten wird.

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmzettel einen Namen eines nicht nominierten Kandidaten trägt
- der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar und eindeutig erkennen lässt
- bei der Wahl der Beiräte die maximale Stimmenanzahl überschritten wird.

Nach jedem abgeschlossenen Wahlvorgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 13 Jugendvertretung

Innerhalb des Vereins kann eine Jugendvertretung gebildet werden. Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder des Vereins zu betreuen und ihre Belange zu vertreten.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.

Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in der Bergsporthalle, deren Außenanlagen oder auf dem Bergsportplatz beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 15 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Er wird in der Regel durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Der Abteilungsleiter ist berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Vor der Einberufung ist der 1. Vorsitzende zu unterrichten, mit ihm ist über den Grund der Einberufung zu beraten.

Verweigert der Vorstand seine Zustimmung zur Gründung einer Abteilung oder die Genehmigung der Wahl des Abteilungsleiters, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Marktgemeinde Kleinwallstadt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlungen am 26.02.2005, 01.04.2006 und 21.02.2015 nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung. Die neue Satzung ist an das zuständige Finanzamt und an das zuständige Amtsgericht für die Änderung im Vereinsregister weiterzuleiten.

Kleinwallstadt-Hofstetten, 21.02.2015

.....
Thomas Caps
1. Vorsitzender